Anlage 8

Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 und die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/460 samt Anhang

A Vorgaben zur Struktur des Berichts

Der Bericht muss die Beschlusskammer in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 durchführen und die abschließende Konsultation nach Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 vornehmen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Der Bericht ist in deutscher Sprache zu erstellen. Der Bericht soll sich auf das Jahr 2022 beziehen.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1 Indikative Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes

2 Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/460

3 Anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechnete indikative Referenzpreise

4 Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung

5 Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)

6 Bestandteile der Prüfungen der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460

7 Bewertung der vorgesehenen Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/460

8 Vergleich der vorgesehenen Referenzpreismethode mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460

9 Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) 2017/460

10 Informationen zu Systemdienstleistungen

11 Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/460

12 Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460

13 Sonstige Erläuterungen

Des Weiteren ist der zum Bericht gehörende Erhebungsbogen („Datenabfrage_Regent_2022.xlsx“) vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können. Die Beschlusskammer behält sich vor, hinsichtlich aktualisierter Werte eine Nacherhebung vorzunehmen.

Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter (z.B. prognostizierte Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern) ist ein um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimisse bereinigtes Konsultationsdokument einzureichen. Die im Erhebungsbogen angegebenen punktspezifischen Kapazitäts- und Erlösangaben werden zunächst als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen.

B Vorgaben zum Inhalt des Berichts sowie Ausfüllhinweise bzgl. des Erhebungsbogens

Im Folgenden werden verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vor- sowie Ausfüllhinweise bzgl. des Erhebungsbogens gegeben.

Zu Ziffer 1: Indikative Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer i i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/460 sind die indikativen Informationen zu den in der vorgesehenen Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes anzugeben. Dazu gehören die Parameter selbst, die vom Fernleitungsnetzbetreiber getroffenen Annahmen, die zu den Parametern geführt haben, sowie die Begründung der Annahmen gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/460.

Die für die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/460 vorgesehene Referenzpreismethode ist die die Berechnung distanzunabhängiger Ein- und Ausspeiseentgelte (sogenannte einheitliche Briefmarkenentgelte). Dabei sind die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die für das Kalenderjahr prognostizierten, durchschnittlich kontrahierten, unangepassten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Für die Einspeisung von Biogas, von Wasserstoff, welcher durch Wasserelektrolyse erzeugt wird, und von Gas, welches durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist (Power-to-Gas), sind keine Kapazitäten anzusetzen und keine Einspeiseentgelte zu berechnen.

Hinsichtlich der für die vorgesehene Referenzpreismethode des gesamtdeutschen Marktgebiets maßgeblichen prognostizierten Kapazitäten haben die Eingaben im Erhebungsbogen auf dem Tabellenblatt D_Entry_Exit je Ein- und Ausspeisepunkt zu erfolgen. Hierbei sind auch Eingaben für Jahresprodukte auf Basis der vorgegebenen Buchungsszenarien vorzunehmen.

Die damit verbundenen Annahmen und Begründungen sind im Bericht detailliert und nachvollziehbar zu erläutern.

Der Kapazitätswert soll grundsätzlich ungewichtet und nicht preisbereinigt dargestellt werden, da etwaige Anpassungen für die Bestimmung eines kostendeckenden Preises über den Anpassungsfaktor gem. Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) 2017/460 erfolgen sollen. Maßgeblich sind also lediglich die prognostizierten, durchschnittlich kontrahierten Kapazitäten aller Ein- und Ausspeisepunkte.

Folgende Arten von Entrys können grundsätzlich ausgewählt werden:

- NKP (GÜP) – Grenzübergangspunkt
- NAP (Ez) – Anschluss inländischer Erzeugungsanlagen
- NAP (Sp) – Speicher
- NAP (Bio) – Biogaseinspeisung
- NAP (PtG) – Einspeisung aus Power-to-Gas-Anlagen, soweit diese nicht unter Biogaseinspeisung erfasst sind
- NAP (LNG) – Flüssigerdgas

Folgende Arten des Exits können grundsätzlich ausgewählt werden:

- NKP (GÜP) – Grenzübergangspunkt
- NAP (iB) – interne Bestellung eines nachgelagerten Verteilernetzbetreibers
- NAP (Sp) – Speicher
- NAP (Lv) – Anschluss eines Letztverbrauchers bzw. Cluster von Letztverbrauchern

  Aus Vereinfachungsgründen sollte bzgl. der Anschlusspunkte von Letztverbrauchern eine zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern abgestimmte Clusterung mit einheitlichen Bezeichnungen vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine Tabelle im xlsx-Format vorzulegen, aus der sich die Zuordnung der relevanten Ausspeisepunkte zu dem jeweiligen

Cluster nachvollziehbar ergibt. Letztverbraucher mit Besonderheiten bzgl. der Entgeltbildung (z.B. Benchmarking) sind separat auszuweisen.

Zu Ziffer 2: Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/460

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2017/460 sind die Werte der vorgesehenen Anpassungen bei kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/460 anzugeben.

Hierzu sind auf dem Tabellenblatt C_Entry_Exit alle Einspeisepunkte aus Speicheranlagen und Ausspeisepunkte in Speicheranlagen als solche zu kennzeichnen.

Ferner hat der Netzbetreiber auf dem Tabellenblatt C_Entry_Exit anzugeben, ob es sich um einen Ein- bzw. Ausspeisepunkt an solchen Gasspeichern handelt, die einen Zugang zu mehr als einem Marktgebiet oder zum Markt eines Nachbarstaates ermöglichen. An solchen Punkten hat der Netzbetreiber stets ein Kapazitätsentgelt ohne Rabatte anzugeben. Sofern der Netzbetreiber einen Rabatt an diesen Punkten ausweist, hat er unter Ziffer 2 des Berichts ausführlich und nachvollziehbar darzulegen, in welcher Weise der Speicherbetreiber ihm gegenüber nachgewiesen hat bzw. nachweisen wird, dass rabattierte Marktgebietswechsel, Grenzübergänge und Swapgeschäfte über den Speicher gemäß den Vorgaben der Festlegung REGENT ausgeschlossen sind.

Auf dem Tabellenblatt C_Entry_Exit sind zudem die jeweiligen Produktarten für Kapazitätsprodukte einzutragen. Die Bedingungen für verbindliche Kapazitätsprodukte sowie die sich aufgrund der Bedingungen ergebenden Abschläge auf die Entgelte sind in den Bericht aufzunehmen. Hierbei sind die Bedingungen für das jeweilige Produkt detailliert und nachvollziehbar wiederzugeben.

Unter Ziffer 2 sind die Bedingungen und ihre Hintergründe sowie die Berechnung der Abschläge detailliert und nachvollziehbar darzulegen. Hierbei ist detailliert darzulegen, in welcher Weise eine bessere Auslastung des Leitungsnetzes erreicht und gesichert wird.

Zu Ziffer 3: Anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechnete indikative Referenzpreise

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/460 sind die der Konsultation zu unterziehenden indikativen Referenzpreise (Art. 3 S. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2017/460) anzugeben. Hierzu sind auf den Tabellenblatt C_Entry_Exit je Ein- und Ausspeisepunkt die anhand der vorgesehenen Referenzpreismethode berechneten indikativen Referenzpreise (nach der Anpassung nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) 2017/460 durch Multiplikation mit einer Konstanten) einzutragen. Bei der Referenzpreisermittlung ist, da die entsprechenden Anpassungen für das Jahr 2022 noch nicht feststehen, auf die für das Jahr 2021 festgelegten Anpassungsfaktoren abzustellen.

Aufgrund der gemeinsamen Anwendung der Referenzpreismethode haben die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes untereinander abgestimmte Werte einzutragen.

Die voraussichtliche Erlösobergrenze für das Jahr 2022 ist gemäß § 17 Abs. 1 ARegV in Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen umzusetzen. Die auf Tabellenblatt B_Allokation_EOG ausgewiesene Erlösobergrenze weicht aufgrund des in die Entgeltermittlung einfließenden Ausgleichsmechanismus gemäß Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 von den im Tabellenblatt D_Entry_Exit auszuweisenden Erlösen ab.

Sofern die Erlösobergrenze für das Jahr 2022 noch nicht feststeht, ist diese zu schätzen. Die Vorgehensweise bei der Schätzung ist im Bericht detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Die notwendigen Daten zur Darstellung des Ablaufs der Ermittlung der Entgelte umfassen die Kostenstellenrechnung und die Kostenträgerrechnung entsprechend der Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610).

Auf Tabellenblatt B_Allokation_EOG ist die Hauptkostenstelle Fernleitungsdienstleistung unabhängig von einem Ausgleichsmechanismus gemäß Art. 10 Abs. 3 oder Art. 22 der Verordnung (EU) 2017/460 anzugeben.

Zu Ziffer 4: Erläuterungen zur Kostenstellenrechnung

Die Zuordnung der Einzelerlöse auf die Kostenstellen Fernleitungsdienstleistung sowie Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkte zu nachgelagerten Verteilnetzbetreibern ist im Bericht nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.

Zu Ziffer 5: Erläuterungen zur Kostenträgerrechnung (§§ 13 ff. GasNEV)

Die Kostenträgerrechnung hat nach den Vorgaben der Festlegung REGENT 2021 zu erfolgen.

Aus den der Kostenstelle „Fernleitungsdienstleistung“ zugeordneten Erlösen sind Referenzpreise für verbindliche Kapazitäten mit einer Laufzeit von einem Jahr entsprechend der abgefragten Methoden zu bilden.

Diese sind in den Tabellenblättern C_Entry_Exit des Erhebungsbogens auszuweisen.

Zu Ziffer 6: Bestandteile der Prüfungen der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iv der Verordnung (EU) 2017/460 sind die Bestandteile der Prüfung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 sowie die Einzelheiten dieser Bestandteile darzulegen.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2017/460 ist die Bewertung der Kostenzuweisung bezogen auf Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durchzuführen, die durch kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden.

Die Bewertung der Kostenzuweisung hat auf Grundlage der vorgeschlagenen Referenzpreismethode zu erfolgen, Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/460. Da die vorgeschlagene Referenzpreismethode die Distanz nicht als Kostentreiber vorsieht, wird auf die Abfrage der Distanzen verzichtet.

Im Tabellenblatt D_Entry_Exit sind je Ein- und Ausspeisepunkt die möglichen Kostentreiber gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziffern i) und ii) der Verordnung (EU) 2017/460 anzugeben. Hierbei ist in Spalte N die technische Kapazität pro Punkt und Produktart als jährlicher Durchschnittswert anzugeben. Pro Punkt und Produktart ist eine einmalige Angabe in der jeweiligen ersten Zeile vorzunehmen. Die gleiche technische Kapazität ist im Erhebungsbogen somit nicht mehrfach anzugeben.

Außerdem sind die Erlöse, die durch Kapazitätsentgelte an diesem Punkt erzielt werden sollen, anzugeben.

Die Beschlusskammer wird die Aufteilung der Erlöse ausgehend von den Netzbetreiberangaben der Kapazitäten und Gesamterlöse auch gemäß Art. 5 Abs. 5 lit. a bis c der Verordnung (EU) 2017/460 berechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass beispielsweise durch etwaige Produktrestriktionen eine genauere Zuordnung durch den Fernleitungsnetzbetreiber erfolgen kann. Bei Abweichungen ist dies detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Zu Ziffer 7: Bewertung der vorgesehenen Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/460

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer v der Verordnung (EU) 2017/460 ist im Zuge der abschließenden Konsultation die vorgesehene Referenzpreismethode gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/460 zu bewerten.

An dieser Stelle wird dem Netzbetreiber Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig zur vorgesehenen Referenzpreismethode der einheitlichen Briefmarke im Hinblick auf die Anforderungen gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/460 zu äußern.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 wäre es möglich gewesen, den Fernleitungsnetzbetreibern die Durchführung der Konsultation aufzutragen. In diesem Fall wäre es eine originäre Aufgabe des Netzbetreibers, die von ihm vorgeschlagene Referenzpreismethode entlang der gemäß Art. 7 lit. a bis e der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Kriterien zu rechtfertigen. Daher steht es den Fernleitungsnetzbetreibern frei, bereits zu diesem Zeitpunkt eine abgestimmte alternative Referenzpreismethode für ein deutschlandweites Marktgebiet in die Konsultation einzubringen und entlang der gemäß Art. 7 lit. a bis e der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Kriterien zu rechtfertigen.

Zur besseren Beurteilung und Vergleichbarkeit der einzelnen Buchungen hat der Netzbetreiber in einer weiteren Spalte ## auf dem Tabellenblatt „D_Entry_Exit“ buchungsscharf die letzte ausgewiesene und tatsächliche Kapazitätsbuchung in kWh/h/a anzugeben. Dies dient der Evaluierung der getroffenen Referenzpreismethode.

Zu Ziffer 8: Vergleich der vorgesehenen Referenzpreismethode mit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer vi der Verordnung (EU) 2017/460 ist, da die vorgesehene Referenzpreismethode nicht der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 entspricht, ein Vergleich der Methoden durchzuführen, einschließlich eines Vergleichs der indikativen Referenzpreise gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/460. Um einen validen und nachvollziehbaren Vergleich durchführen zu können, ist eine detaillierte und nachvollziehbare Durchführung der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz erforderlich. Da die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 jedoch nicht als solche zu konsultieren ist und in Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 detailliert dargestellt ist, genügen hier die Angaben der nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 errechneten Referenzpreise im Erhebungsbogen auf dem Tabellenblatt D_Entry_Exit. Darüber hinaus ist im Bericht unter Ziffer 8 detailliert und nachvollziehbar darzulegen, dass die gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 vorgesehenen Methoden und Berechnungen dabei eingehalten wurden.

Dazu gehören insbesondere eine etwaige Clusterbildung, die Kombinationsbildung und eine Beschreibung der relevanten Gasflussszenarien sowie die Berechnung der kürzesten Distanz der Pipeline-Routen nach Art. 8 Abs. 1 lit. b bis d der Verordnung (EU) 2017/460.

Die Verordnung (EU) 2017/460 sieht generell einen Entry-Exit-Split von 50/50 für die Berechnung der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz als maßgeblich an. Der tatsächliche Entry-Exit-Split, welcher sich bei Berechnung der vorgesehenen Referenzpreismethode der einheitlichen Briefmarke ergibt, weicht gegebenenfalls hiervon ab. Entsprechend ist der Referenzpreis, der sich nach der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz ergibt, einerseits mit einem Entry-Exit-Split von 50/50 und andererseits mit dem tatsächlichen Entry-Exit-Split aus der Verteilung, welcher sich nach der vorgesehenen Referenzpreismethode der einheitlichen Briefmarke ergibt, zu ermitteln.

Anders als bei der vorgesehenen Referenzpreismethode müssen gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 auch die Kapazitäten an Biogas- und PtG-Einspeisepunkten einfließen und auch an diesen Punkten Referenzpreise ermittelt werden.

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz ist ausschließlich für das deutschlandweite Marktgebiet durchzuführen. Hierzu haben sich die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber, was die einzelnen Berechnungsschritte gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 betrifft, abzustimmen und die Abstimmung im Bericht darzulegen. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die jeweils angegebenen Werte zu plausibilisieren.

Dem Netzbetreiber wird Gelegenheit gegeben, zum Vergleich der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/460 mit der vorgeschlagenen Referenzpreismethode Stellung zu nehmen. Dabei kann er auf die im Muster gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Kriterien abstellen und/oder eigene Erwägungen anstellen.

Zu Ziffer 9: Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) 2017/460

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2017/460 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. b Ziffern i, iv und v der Verordnung (EU) 2017/460 sind die zulässigen Erlöse für das Jahr 2021 (geschätzte Erlösobergrenze, siehe Ziffer 3), die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen (siehe Ziffer 3) sowie der Entry-Exit Split bei Anwendung der vorgesehenen Referenzpreismethode zu konsultieren. Die Aufteilung nach systeminterner / systemübergreifender Nutzung wird durch die Beschlusskammer bei Durchführung und Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 vorgenommen. Angaben zur Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung sind nicht erforderlich, da gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte erzielt werden.

Soweit erforderlich, kann der Netzbetreiber unter Ziffer 9 des Berichts zu diesen Punkten nähere Angaben machen.

Zu Ziffer 10: Informationen zu Systemdienstleistungsentgelten

Gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c Ziffer ii Unterziffern 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2017/460 sind, soweit Systemdienstleistungen (Art. 3 S. 2 Nr. 15 Verordnung (EU) 2017/460) für Netznutzer vorgesehen sind, die vorgesehenen Entgeltfestsetzungsmethoden für diese Systemdienstleistungen, der Anteil der zulässigen Erlöse, die Prognosen zufolge durch diese Entgelte erzielt werden sollen, die Art und Weise, in der damit verbundene Erlöse aus Systemdienstleistungen gemäß Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 gehandhabt werden und die indikativen Systemdienstleistungsentgelte für die für Netznutzer erbrachten Systemdienstleistungen anzugeben.

Im Tabellenblatt E_Messstellenbetriebsentgelte sind die indikativen Systemdienstleistungsentgelte für den Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Verteilnetzbetreibern und den Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern einzutragen. Bei letzteren ist auch die für die Abrechnung maßgebliche Einheit (z.B. €/a, €/d, €/kWh/h/a, €/Vorgang etc.) einzutragen, da insoweit eine Methode nicht vorgegeben wird. Es können Cluster gebildet werden, soweit das Messstellenbetriebsentgelt für bestimmte Punktgruppen identisch ist.

Im Tabellenblatt B_Allokation_EOG des Erhebungsbogens sind die voraussichtlichen Gesamterlöse (gleichbedeutend mit den jeweiligen voraussichtlichen Gesamtkosten) für die Systemdienstleistungen Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu nachgelagerten Verteilnetzbetreibern bzw. zu Letztverbrauchern, Nominierungsersatzverfahren, Biogasumlage und Marktraumumstellungsumlage anzugeben. Zu den Entgelten für den Messstellenbetrieb an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern, bei denen die Beschlusskammer den Fernleitungsnetzbetreibern voraussichtlich erneut erhebliche Freiheitsgrade zugestehen wird, sind unter Ziffer 10 des Berichts umfassende und detaillierte Ausführungen zur Beschreibung der angewandten Methodik, zur Rechtfertigung der Methodik und zur konkreten rechnerischen Ableitung der ermittelten indikativen Entgelte zu machen.

Zur Berechnung der Entgelte für die Biogas- und die Marktraumumstellungsumlage sind die voraussichtlich an den Netzbetreiber gemeldeten Biogas- und Marktraumumstellungskosten für das Kalenderjahr 2022 anzugeben. Hierbei sind die im eigenen Netz für Biogas bzw. Marktraumumstellung verursachten, also nicht lediglich von nachgelagerten Verteilernetzbetreibern hochgewälzten Kosten im Tabellenblatt A_Allgemeine_Informationen separat auszuweisen. Die Beschlusskammer wird auf diese Weise in die Lage versetzt, die indikativen Umlagen unter Berücksichtigung der entsprechenden Kapazitäten zu berechnen. Beim Ausweis der indikativen Entgelte für Systemdienstleistungen wird auf einen Plan/Ist-Abgleich verzichtet.

Da keine Arbeitsentgelte gemäß Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 vorgesehen sind, entfallen die Angaben gemäß Art. 26 Abs. 1 lit. c Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/460.

Zu Ziffer 11: Indikative Informationen gemäß Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/460

Zu diesem Punkt sind keine Angaben der Fernleitungsnetzbetreiber notwendig.

Zu Ziffer 12: Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460

Sonstige Angleichungen und Anpassungen können unter Ziffer 12 beantragt werden und sind dezidiert im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/460 zu begründen. Das gleiche gilt für ein etwaiges Benchmarking nach Art. 6 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) 2017/460.

Zu Ziffer 13: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Bewertung der Kostenzuweisung nach Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/460 und die abschließende Konsultation nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2017/460 von Relevanz sind.